

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel

Sehr geehrter a.b.s.-Kunde,

zunächst möchten wir Ihnen auch auf diesem Wege ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr wünschen. Wir freuen uns auf eine gute und produktive Zusammenarbeit und geben wie immer unser Bestes, damit Ihre Lohn- und Finanzbuchhaltung auch 2019 rund läuft.

Wie bereits angekündigt, erhalten Sie nachfolgend noch einmal die wichtigsten Informationen für die Lohnabrechnung ab Januar 2019. Bitte lesen Sie sich die Punkte genau durch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr a.b.s.-Team

1. Berufsgenossenschaft - Digitaler Lohnnachweis

Ab 1. Januar 2019 wird das bisherige Lohnnachweisverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung komplett durch das neue UV-Meldeverfahren - den digitalen Lohnnachweis - abgelöst. Der Lohnnachweis ist eine der Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, den Sie als Arbeitgeber jährlich für den Unfallversicherungsschutz ihrer Mitarbeiter zahlen.

Ab 2019 wird für das Meldejahr 2018 nur noch der digitale Lohnnachweis von a.b.s. für Sie übermittelt. Sie haben mit der Abrechnung Dezember 2018 nach wie vor den herkömmlichen Entgeltnachweis für die Berufsgenossenschaft erhalten. Wenn uns Ihre Berufsgenossenschaftsdaten korrekt vorliegen, erhalten Sie zudem mit der Abrechnung für Januar 2019 ein entsprechendes Übermittlungsprotokoll für den digitalen Lohnnachweis für 2018 von uns:

FKN: 9999.99 AFN: 999999	Zeitraum: 12/2018 Beitragsabrechnung-UV	Mustermann GmbH	LR-483/147	Blatt: 1
Eine elektronische Übermittlung der Daten wurde durchgeführt				
Berufsgenossenschaft:	BG Verkehr – Fahrzeughaltungen	Beschäftigungsbetrieb (BBNRLB):	99999011	
Betriebsnummer:	15141364	Abrechnungsstelle (BBNRAS):	99999011	
Mitgliedsnummer:	022301429	Meldejahr:	2018	
Vorgangs-ID:	799704501856120170427145711	Anzahl der Versicherten:	0010	
Meldegrund:	UV01	Erstellungsdatum:	23.01.2019	
Summen				
Gefahrtarifstelle	Anzahl Mitarbeiter	Stunden	Brutto	
10 Bauwerksbau		0,00	0,00	
495 Hörfunk-, Fernsehunternehmen und dgl.	2	1578,00	29862,00	
517 Transportlogistik ohne Fahrtätigkeit	2	616,00	58960,00	
740 Luftfahrtunternehmen	1	803,00	33207,00	
Gesamt:	10	2997,00	122029,00	

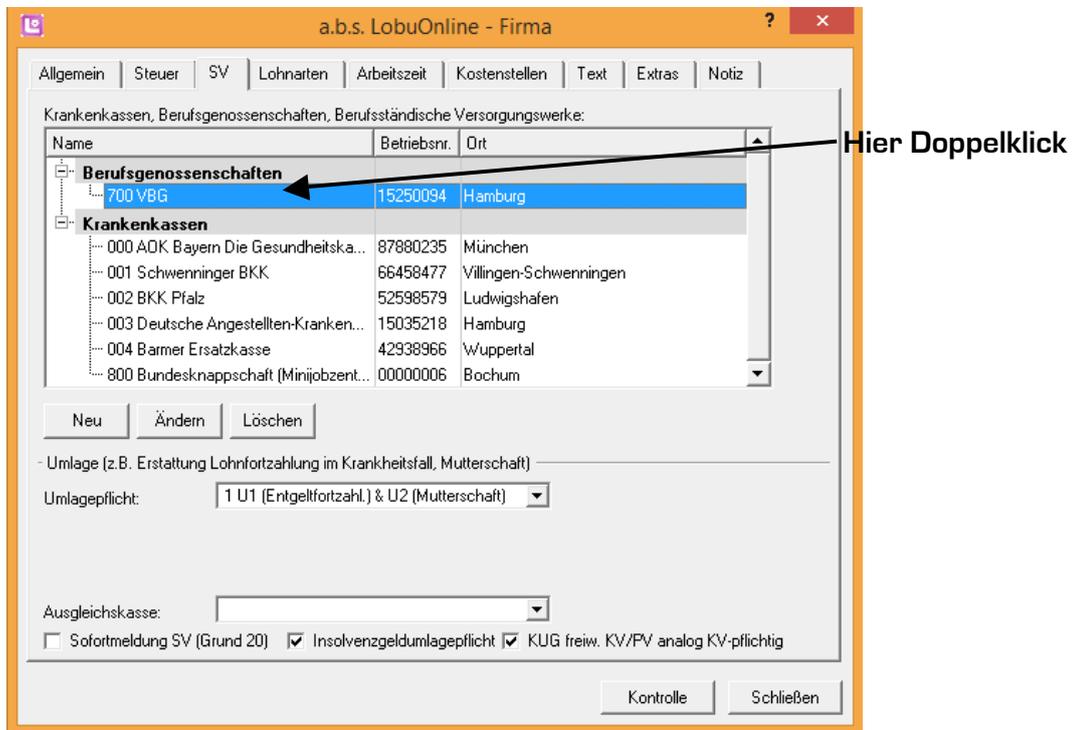
Für die Meldejahre 2016 und 2017 mussten Sie als Arbeitgeber den Lohnnachweis noch einmal zweifach abgeben. Zusätzlich zum Lohnnachweis DIGITAL musste der Lohnnachweis nach dem bekannten Verfahren online, als Papiausdruck oder per Fax abgegeben werden. Die tatsächliche Berechnung der Beiträge erfolgte für die Jahre 2016 und 2017 noch auf dieser Basis. Der Lohnnachweis für das Meldejahr 2018 wird der erste, den wir bis zum Meldetermin am 18. Februar 2019 auf diesem neuen digitalen Weg für Sie als Echtnachweis übermitteln werden und der dann auch alleine die Grundlage für die Berechnung der Beiträge darstellt.

Stellen Sie bitte sicher, dass Sie uns die von der Berufsgenossenschaft vergebenen Daten (**Betriebsnummer der Berufsgenossenschaft, Mitgliedsnummer und PIN**) korrekt mitgeteilt haben. **Sollte es hier Unstimmigkeiten geben, erhalten einen Hinweis in LobiOnline und auch eine entsprechende Information auf dem monatlichen a.b.s.-Hinweisprotokoll z.B.:**

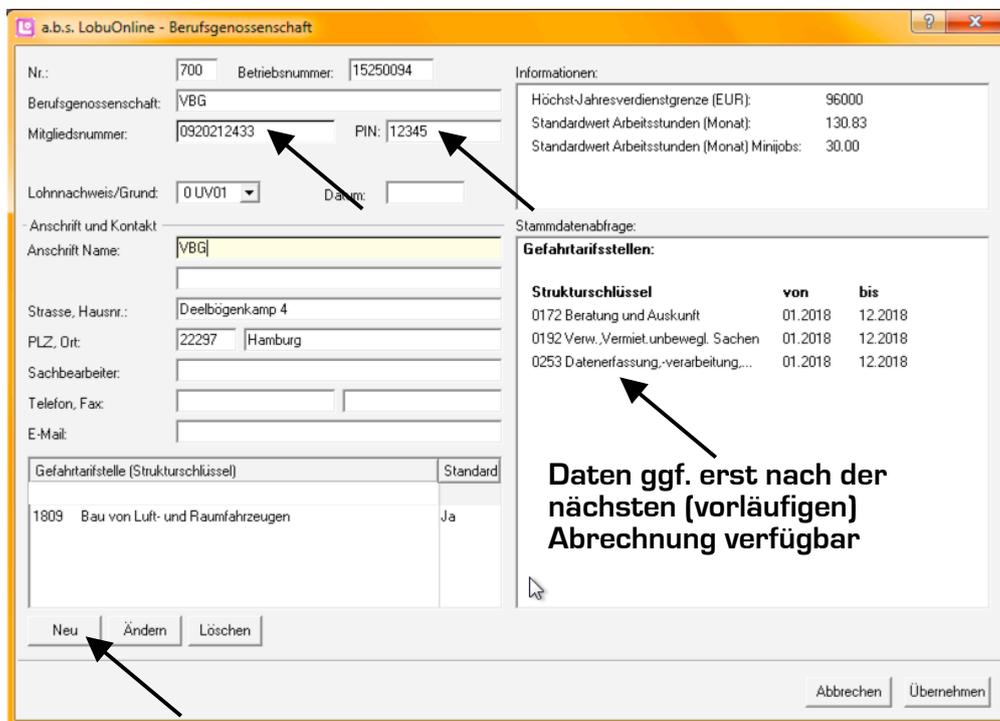
Firmenstamm	Code	Beschreibung
	1040	Es konnte keine Stammdatenabfrage der Daten der Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung) durchgeführt werden. Der digitale Lohnnachweis für 2018 kann nicht übermittelt werden, was zu Säumniszuschlägen für Sie führen kann. Bitte überprüfen Sie die Angaben zu Ihrer Berufsgenossenschaft, insbesondere Betriebsnummer (BBNRUV), Mitgliedsnummer (MNR) und PIN und teilen Sie uns die korrekten Daten mit. Meldung von der Berufsgenossenschaft 15250094: 'DSASY03 Das Mitglied ist nicht bekannt' – verwendete UV-Zugangsdaten: BBNRLB: 11464823, BBNRUV: 15250094, MNR: 0620233099, PIN: 52122

Sollten Sie einen entsprechenden Hinweis erhalten, so teilen Sie uns die korrekten Daten über LobiOnline für die Abrechnung 01/2019 mit. Dazu gehen Sie wie folgt vor:

1. Wechseln Sie dazu über „Bearbeiten“ => „Firma“ in die Registerkarte „SV“. Klicken Sie dort doppelt auf den Namen der Berufsgenossenschaft.



2. Im folgenden Fenster können Sie dann die Daten einsehen und ggf. abändern:



Die korrekten Berufsgenossenschaftsdaten müssen uns spätestens bis zur Abrechnung 01/2019 mitgeteilt werden, ansonsten können wir die elektronische Übermittlung der BG Daten nicht ordnungsgemäß für Sie vornehmen und **Sie müssen ggf. mit Säumniszuschlägen und Zwangsgeldern rechnen.**

2. ELStAM

2.1. ELStAM - keine Steuer ID - Abrechnung nach Steuerklasse VI

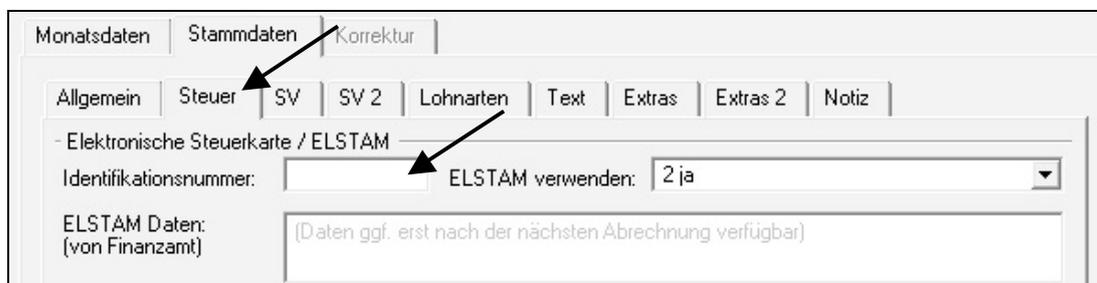
Bis 31.12.2018 konnten Sie, wenn Sie bei einem Mitarbeiter keine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) eingetragen haben, weiterhin mit den manuell eingetragenen Steuermerkmalen abrechnen. Sie erhielten aber bereits folgenden Hinweis auf dem a.b.s.-Hinweisprotokoll und in LobuOnline:

256	Ohne Lohnsteueridentifikationsnummer kann keine ELSTAM Anmeldung/Abfrage durchgeführt werden (es kann bis zu 3 Monaten mit den angegebenen Steuermerkmalen abgerechnet werden, danach erfolgt eine Abrechnung mit Steuerklasse VI (rückwirkend).
-----	--

Wenn ab 01.01.2019 für eine Personalnummer 3 Monate nach dem Eintrittsdatum keine ELStAM-Werte vorliegen (z.B. wenn keine Lohnsteuer-ID erfasst wurde) oder die Anmeldung nicht durchgeführt werden konnte, muss dieser Mitarbeiter von uns nach Vorgabe von der Finanzverwaltung automatisch mit STKL VI abgerechnet werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir hier nach gesetzlichen Vorgaben abrechnen müssen und es keinerlei Ausnahmen gibt. Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt und nicht an uns.

Teilen Sie uns also unbedingt mit der nächsten Lohnabrechnung die noch fehlenden Steueridentifikationsnummern mit. **Ansonsten werden alle Mitarbeiter ohne Steuer-ID ab April 2019 (auch rückwirkend ab Januar 2019) automatisch mit Steuerklasse VI abgerechnet.**

Tragen Sie ggf. die fehlende Steueridentifikationsnummer unter "Stammdaten" => "Steuer" in LobuOnline ein:



Hinweis: Auch ohne Steueridentifikationsnummer können Sie einen Mitarbeiter nach den manuell eingetragenen Steuerwerten abrechnen. Sie wählen dann einfach bei "ELStAM verwenden" "ja, Ersatzbescheinigung liegt vor" an. **Das sollten Sie aber nur tun, wenn Ihnen auch tatsächlich eine Ersatzbescheinigung des Mitarbeiters vorliegt. Sie sind bei Falschbescheinigungen in der Lohnabrechnung als Arbeitgeber in der Haftung!**

2.2. ELStAM - Lohnsteuerersatzbescheinigung für 2019

Hier sind nur Mitarbeiter betroffen, die Sie aktuell nach einer Lohnsteuerersatzbescheinigung abrechnen. Wir führen aktuell den ELStAM-Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) für Sie durch. Liegt eine Abrufsperrung (d.h. wir bekommen keine Daten vom Finanzamt übermittelt) vor, so erhält Ihr Mitarbeiter in der Regel eine Lohnsteuerersatzbescheinigung vom Finanzamt ausgestellt. Diese ist aber immer nur für 1 Jahr gültig.

Beachten Sie daher, dass die Mitarbeiter, die aktuell nach einer Lohnsteuerersatzbescheinigung für 2018 abgerechnet wurden, eine aktuelle Bescheinigung für 2019 bei Ihnen abzugeben haben. Teilen Sie uns dann ggf. die geänderten Steuermerkmale zur Lohnabrechnung für Januar 2019 mit.

3. Änderung von Beitragssätzen / Grundfreibeträgen

Zum 01.01.2019 ergeben sich folgende Änderungen im Bezug auf die Beitragssätze bzw. die Grundfreibeträge:

- Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages der gesetzlichen Krankenkassen - dieser wird damit nicht mehr wie bisher alleine vom Arbeitnehmer getragen, sondern jeweils zur Hälfte von Ihnen als Arbeitgeber und Ihrem Mitarbeiter.
- Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 3 % auf 2,5 %
- Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung von 2,55 % auf 3,05 %, (für Kinderlose von 2,8 auf 3,30 %)
- Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages von 9.000 € auf 9.168 € bei Ledigen bzw. von 18.000 auf 18.336 € bei Verheirateten
- Erhöhung des Kinderfreibetrages von 2.394 € auf 2.490 € je Elternteil

Wir werden diese Änderungen automatisch im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung ab 01.01.2019 für Sie berücksichtigen.

4. Zusätzlicher Arbeitgeberzuschuss - betriebliche Altersvorsorge

Beim Abschluss von **Neuverträgen** einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) als **Entgeltumwandlung** für die Durchführungswege **Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung ab 01.01.2019** sind Sie als Arbeitgeber zu einem zusätzlichen **Zuschuss von 15 % des Sparbetrags** verpflichtet. Für die Zuschusspflicht wurden allerdings Übergangsregelungen getroffen, um Ihnen ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Neuregelung einzustellen. **Die Regelung gilt danach erst ab dem 1. Januar 2019 für künftige** und ab dem 1. Januar 2022 für alle in der Vergangenheit abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen. In Tarifverträgen kann allerdings von diesen Terminen abgewichen werden. Dies gilt unabhängig von der Zusageform und ist im Tarifvertrag zu regeln.

Beispiel:

Gehaltsumwandlung für eine Direktversicherung

Der Mitarbeiter wandelt von seinem Bruttoeinkommen von 4.000 € monatlich 100 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei in eine Direktversicherung um. Sie als Arbeitgeber müssen zusätzlich zu den umgewandelten 100 € den Arbeitgeberzuschuss (15 %) in Höhe von 15 € an die Direktversicherung abführen. Der gesamte Betrag beträgt nun also 115 € monatlich.

Die Verpflichtung von Ihnen als Arbeitgeber besteht nicht für:

- Entgeltumwandlung zugunsten von Direktzusagen oder Unterstützungskassen
- oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandeltem Entgelt (also für Mitarbeiter, die über der Beitragsbemessungsgrenze verdienen)

Sparen Sie als Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge ein und der Tarifvertrag regelt diesen Fall nicht, muss der Arbeitgeber ebenfalls keinen Zuschuss zahlen.

5. Erhöhung des Mindestlohnes

Ab dem 01.01.2019 wird der Mindestlohn nun um 35 Cent von 8,84 € auf 9,19 € brutto je Zeitstunde angehoben. **Das müssen Sie bitte im Rahmen Ihrer monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigen und ggf. entsprechend anpassen.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn: Tel. 030 - 60 28 00 28.

6. Fahrkostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel

Ab 01.01.2019 ergibt sich eine Neuerung für den Ersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (1.Tätigkeitsstätte) **mit öffentlichen Verkehrsmitteln**. Steuerfrei (und damit auch sozialversicherungsfrei) sind ab 2019 Zuschüsse des Arbeitgebers, die **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Diese steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG abziehbaren Betrag (Entfernungspauschale).

Wenn Ihr Mitarbeiter die Fahrkarte selbst kauft und Sie ihm diese dann über die Lohnabrechnung erstatten möchten, so verwenden Sie dafür ab 01.01.2019 die Lohnart 125 im a.b.s.-System.

7. Finanzbuchhaltungsprogramm FibuOnline

Auf Grund zahlreicher Kundenanfragen haben wir bereits 2015 unser Buchhaltungsprogramm FibuOnline komplett überarbeitet und dieses auch in 2018 kontinuierlich weiterentwickelt. Wir haben bei der Entwicklung unseren Leitsatz "Lohnabrechnung - einfach, schnell und zuverlässig" auch auf die Finanzbuchhaltung übertragen und FibuOnline nach dem gleichen Prinzip konzipiert. Das neue FibuOnline bietet Ihnen damit folgende Vorteile:

- Über 60 Jahre a.b.s.-Erfahrung in einem Finanzbuchhaltungsprogramm
- Einfachste Eingabe und Verarbeitung der monatlichen Buchungssätze - Sie müssen kein Buchhaltungsprofi sein!
 - Zeitersparnis bei der Eingabe durch Automatik-Textfunktionen
 - Übersichtliche und schnelle Eingabe in einfachen Buchungszeilen
 - Suchfunktionen und diverse Sortierfunktionen
- Direkte Abstimmung der Sachkonten und Salden direkt bei Ihnen am Bildschirm
 - Einzelanzeige der Bewegungen pro Sachkonto
 - Saldenanzeige pro Sachkonto zur sofortigen Ermittlung des Kontobestandes
- Anzeige des Tagessaldos bei Kassenbuch und Bankkonten
- Übersichtliche und aussagekräftige Auswertungen
 - Grundbuch mit einer Übersicht der Einzelbuchungen
 - Umsatzsteuerermittlung
 - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BAB)
 - Sachkonten
 - Summen- und Saldenliste
 - Kostenstellenabrechnungen
 - Offene Posten-Liste
- Möglichkeit von Vorabauswertungen zur Abstimmung, wie Sie das auch schon von der Lohnabrechnung her kennen - Sie erhalten die Auswertungen innerhalb kürzester Zeit zurückgesendet.
- Keine Updatekosten
- Diverse Schnittstellen zur Übertragung der Einzelbuchungen in andere Buchhaltungssysteme, so dass z.B. der Steuerberater auf Basis unserer Daten unkompliziert den Jahresabschluss für Sie erstellen kann.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann kontaktieren Sie einen unserer Kundenberater unter 089-223322 oder 030-6900400-0 und wir erstellen gerne einen kostenlosen und unverbindlichen Testlauf für Sie, damit Sie sich von der Qualität unserer Dienstleistung überzeugen können.

Sie können unser Programm FibuOnline2 gerne unter folgendem Link herunterladen und testen:

<http://www.abs-rz.de/fibuonline2.php>

8. Eingabehilfen - FAQ-Videos und Handbuch

Um Ihnen die Arbeit mit LobuOnline zu erleichtern, haben wir die gängigsten Praxisfälle in Videos für Sie dargestellt. Sie finden diese unter folgendem Link:

<https://www.abs-rz.de/top-nav/lohnabrechnung/fragen-antworten/>

Zudem finden Sie auch umfassende Eingabehilfen in unserem Handbuch. Sie finden dieses unter folgendem Link:

https://www.abslohn.de/fileadmin/private/pdf/LobuOnline_Handbuch.pdf

9. Termine für den Kassenvorlauf 2019

Der Beitragsnachweis muss einheitlich 2 Tage vor der Beitragsfälligkeit bei den Krankenkassen sein (=übermittelt), genauer bis 12:00 Uhr, 2 Tage vor der Fälligkeit. Das gilt für alle Kassen einheitlich. Die Beitragsfälligkeit wird von den Krankenkassen vorgegeben. Wir haben diese Regelung bei den Krankenkassenvorlaufstagen für 2019 berücksichtigt.

Der Krankenkassenvorlauf findet 2019 an folgenden Tagen statt:

Januar	Mittwoch	23.01.2019
Februar	Mittwoch	20.02.2019
März	Donnerstag	21.03.2019
April	Donnerstag	18.04.2019
Mai	Mittwoch	22.05.2019
Juni	Mittwoch	19.06.2019
Juli	Dienstag	23.07.2019
August	Donnerstag	22.08.2019
September	Freitag	20.09.2019
Oktober	Dienstag	22.10.2019
November	Donnerstag	21.11.2019
Dezember	Dienstag	17.12.2019

Hinweis: Die endgültige Abrechnungsdatei / Abrechnungsliste z.B. für Januar 2019 muss also spätestens am Dienstag, den 22. Januar 24:00 Uhr bei uns eingegangen sein, wenn kein Kassenvorlauf für 01/2019 für Sie erstellt werden soll.

10. Abrechnungstermine Januar 2019

Die neue LobuOnline Version 19.0 steht wie angekündigt ab Donnerstag, den 10.01.2019 im Internet unter <http://www.abs-rz.de/download.php> zum Download bereit. Wir haben Sie hierüber wie gewohnt per E-Mail informiert, so dass Sie mit der Aktualisierung beginnen können. Die ersten **Lohnabrechnungen** für Januar 2019 werden bei uns verbindlich ab Montag, den 14.01.2019 durchgeführt.

Von Anfragen, ob wir vorher abrechnen können, bitten wir abzusehen.